

Die Piratenversammlung erlässt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Statuten, folgende Versammlungs- und Abstimmungsordnung.

Allgemeines

Art. 1 Rechte und Pflichten

- 1 Um sein Stimmrecht auszuüben muss sich der Pirat akkreditieren lassen.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Korrektheit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses zu gefährden oder einen anderen Piraten an der Debatte oder Stimmabgabe zu hindern.
- 3 Wenn eine Person die Durchführung einer Debatte, Wahl oder Abstimmung grob stört, so kann der Präsident der Piratenversammlung diese Person vorübergehend von der Teilnahme ausschliessen. Bei wiederholten Verstössen kann der Ausschluss sich auf die gesamte Veranstaltung beziehen.
- 4 Der Präsident der Piratenversammlung kann sich vertreten lassen. Seinem Stellvertreten kommen dieselben Rechte und Pflichten zu.
- 5 Der Präsident der Piratenversammlung stimmt und wählt nicht mit, hat aber bei Gleichstand den Stichentscheid.

Art. 2 Akkreditierung

- 1 Die Akkreditierung an der Versammlung in Natura erfolgt bei bekannten Piraten auf Zusehen, bei allen anderen gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.
- 2 Die Stimmberechtigung wird anhand des Zahlungsstatus gemäss Auskunft vom Schatzmeister geprüft. Das Mitglied hat im Zweifel die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nachzuweisen.



- 3 Die Akkreditierung für die Urabstimmung erfolgt wahlweise durch Signatur des OpenPGP-Zertifikats des Mitglieds oder auf dem durch das Mitglied ausgefüllten Formular.
- 4 Zur Identitätsprüfung berechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums der Piratenversammlung, die von diesen ermächtigte Personen sowie öffentliche Verwaltungen, Poststellen, Konsulate, Botschaften, Notare und die Schweizerischen Bundesbahnen.
- 5 Der Akkreditierung gleichgestellt ist die gleichwertige Akkreditierung einer Kantonalen Sektion, falls der Prüfende vom Präsidium der Piratenversammlung ermächtigt ist und die Kantonale Sektion die erhobenen Daten dem Präsidium der Piratenversammlung zugänglich macht.

Art. 3 Akkreditierung per OpenPGP

- 1 Der Prüfende prüft die Identität des Zertifikatsinhabers anhand des amtlichen Lichtbildausweises.
- 2 Der Prüfende bestätigt die Identität durch positive Zertifizierung mit Signatur gemäss RFC 4880, Abschnitt 5.2.1., Wert 0x13. ¹
- 3 Danach sendet das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen und seine Postadresse signiert an das Präsidium der Piratenversammlung, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

Art. 4 Akkreditierung auf Papier

- 1 Auf dem Akkreditierungsformular gibt das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen, seine Postadresse sowie seine E-Mail-Adresse an. Es kann den Fingerprint seines OpenPGP-Zertifikats angeben.
- 2 Der Prüfende prüft die Angaben anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und bestätigt die Identität gegebenenfalls mit Datum, Unterschrift.
- 3 Das Akkreditierungsformular ist an das Präsidium der Piratenversammlung einzuschicken, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

Art. 5 Anträge

- 1 Anträge enthalten mindestens einen Titel, einen Antragstext und eine Begründung. Bei Statuten und Ordnungen muss eindeutig erkennbar sein, was zu ändern ist.
- 2 An der Versammlung in Natura werden nur Anträge behandelt, die bis vierzehn Tage vorher eingereicht sind.



3 Über die Zulassung von Anträgen entscheidet das Präsidium der Piratenversammlung:

- a. für die Versammlung in Natura binnen vierzehn Tagen;
- b. für die Urabstimmung bei Statutenänderungsanträgen binnen vierzehn Tagen und bei übrigen Anträgen binnen sieben Tagen.

4 Sofern nicht anders bestimmt, können Anträge ein- oder mehrsprachig eingereicht werden. Über Übersetzungen wird nicht gesondert abgestimmt.

Art. 6 Verfahren

- 1 Die Wahl an der Versammlung erfolgt in der Regel offen.
- 2 Die Wahl erfolgt mit absolutem Mehr. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert und es erfolgt ein weiterer Wahlgang. Erreicht der einzige Kandidat das absolute Mehr nicht, so bleibt das Amt unbesetzt.
- 3 Die Parolenfassung erfolgt in zwei Abstimmungen. In der ersten wird über die Parole entsprechend der amtlichen Vorlage mit Ja oder Nein, in der zweiten über die Stimmempfehlung abgestimmt.

Art. 7 Dokumentation

- 1 Die Dokumentation der Versammlung und der Urabstimmung, insbesondere Stimmzettel und Protokolle, werden ein Jahr aufbewahrt.

Versammlung

Art. 8 Versammlung

- 1 Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen werden. Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis mit der Publikation der Aufnahme.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung leitet die Debatte, teilt das Wort zu und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung.
- 3 Der Präsident der Piratenversammlung bestimmt den oder die Protokollanten und falls notwendig den oder die Stimmenzähler.
- 4 Die Änderung dieser Ordnung ist während der Versammlung nur durch entsprechenden Ordnungsantrag zulässig.



Art. 8^{bis} Übersetzung

- 1 Das Präsidium der Piratenversammlung veranlasst die Übersetzung des Verfahrens.
- 2 Die Übersetzung der Debatte ist Sache der Mitglieder. Sie muss unter Nennung eines Übersetzers bis zwei Wochen vor der Versammlung gegenüber dem Präsidium bekannt gemacht werden.

Art. 8^{ter} Fristen

- 1 Die Versammlung wird spätestens drei Wochen vor ihrem Beginn einberufen.
- 2 Die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Versammlung versendet.
- 3 Der Versand erfolgt mit Verweis auf das Publikationsorgan.

Art. 9 Wortbegehren

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Präsident der Piratenversammlung.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.
- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident der Piratenversammlung, zur Sache zu sprechen.
- 4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Präsidenten der Piratenversammlung, so entzieht ihm dieser das Wort.
- 5 Auf dem Podium darf das Wort in der Debatte nicht ergriffen werden.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1 Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, werden nacheinander abgestimmt.
- 2 Änderungsanträge werden vor dem betreffenden Hauptantrag abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 2^{bis} Änderungs- und Gegenanträge auf Geschäfte, welche die Reihenfolge der Traktanden festlegen, benötigen eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Gegenanträge werden dem Hauptantrag in Zustimmungswahl gegenübergestellt. Der Antrag, der die meiste Zustimmung erhält, ist beschlossen, falls er das notwendige Mehr erreicht hat.
- 4 Enthaltungen werden nur bei der Ermittlung des absoluten Mehrs gezählt.



5 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.

6 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.

7 *aufgehoben*

Art. 11 Stellen von Ordnungsanträgen

1 Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Rednerliste gestellt und begründet werden.

2 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die nachfolgend aufgeführt werden.

3 Der Präsident der Piratenversammlung kann Ordnungsanträgen direkt zustimmen oder diese abstimmen lassen, ausser diese Ordnung bestimme etwas anderes.

4 *aufgehoben*

Art. 12 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

1 Der Antragsteller stellt der Versammlung eine oder mehrere konsultative Fragen zum aktuellen Traktandum.

2 Bei Wahlen sind Fragen, die identifizierbare Kandidaten betreffen, unzulässig.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne für einen Unterbruch der Sitzung vor.

2 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit

1 Der Antragsteller schlägt einen Abschnitt der Versammlung und eine Zeitspanne vor, die bei allen folgenden Wortbegehren dieses Abschnitts nicht überschritten werden darf.

2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen und zum aktuellen Traktandum nur noch sofort gestellte Wortbegehren zu berücksichtigen.



- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

- 1 Der Antragsteller schlägt schriftlich eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2 Wird dieser Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3 Dieser Ordnungsantrag ist nichtzulässig für Abstimmungen über Ordnungsanträge.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Protokollierung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Protokollierung und Aufzeichnung für einen Abschnitt der Versammlung auszusetzen.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.
- 3 *aufgehoben*
- 4 Während die Protokollierung ausgesetzt ist, finden weder Abstimmungen noch Wahlen statt.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

- 1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 20 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

- 1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.



Art. 21 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, auf ein bereits abgeschlossenes Traktandum zurückzukommen und darüber neu zu befinden.
- 2 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 3 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Präsidenten der Piratenversammlung

- 1 Der Antragsteller schlägt die sofortige Neuwahl des Präsidenten der Piratenversammlung vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 23 Ordnungsantrag auf Änderung der Ordnung

- 1 Der Antragsteller schlägt schriftlich eine Änderung dieser Ordnung vor.
- 1^{bis} Der Antragssteller schlägt eine einmalige, auf ein Traktandum oder eine Abstimmung begrenzte, Änderung der Ordnung vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Von der Versammlung verabschiedete Änderungen dieser Ordnung können vom Versammlungspräsidium geändert werden.

Urabstimmung**Art. 24 Beschlussfassung per Urabstimmung**

- 1 Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt.
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch mittels eines kryptographisch sicheren Verfahrens oder brieflich.
- 3 Die Zugangsdaten zum Urabstimmungssystem werden mittels verschlüsselter E-Mail oder an Piraten per Post zugestellt.

Art. 24^{bis} Abstimmungsverfahren

- 1 Über Anträge wird in Zustimmungswahl abgestimmt.
- 2 Voneinander unabhängige Anträge werden einzeln behandelt.
- 3 Haupt-, Änderungs- und Gegenanträge werden an der Urabstimmung als Abstimmungsfragen aufgeführt. Jede mögliche Kombination von



Änderungsanträgen zu den jeweiligen Haupt- oder Gegenanträgen gilt ebenfalls als Abstimmungsfrage.

- 4 Ab neun Abstimmungsfragen wird in zwei Abstimmungen zuerst über die Änderungsanträge und danach über die, allenfalls vorgängig geänderten, Haupt- und Gegenanträge abgestimmt.
- 5 Abstimmungen nach Absatz 4 dauern je eine Woche und werden in kurzer Folge durchgeführt.

Art. 25 Abstimmungstermine

- 1 Die Urabstimmung dauert mindestens eine Woche und findet innert vier Wochen nach Eingang eines gültigen Antrags, jedoch mindestens eine Woche nach Ankündigung der Abstimmung statt.
- 2 Änderungs- und Gegenanträge sind bis drei Tage vor dem Abstimmungstermin zu stellen.
- 3 Bei besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium der Piratenversammlung eine eilige Urabstimmung anordnen, welche drei Tage nach Publikation beginnt und bei der Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung bis zum Tag vor der Abstimmung zulässig sind.

Art. 26 Auszählung und Archivierung

- 1 Die Auszählung erfolgt durch Veröffentlichung der anonymisierten Stimmen.
- 2 Es wird ein Online-Werkzeug zur Berechnung des Resultats und Verifikation der Gültigkeit der Stimmen bereitgestellt.
- 3 Die anonymisierten Stimmen werden nach der Urabstimmung mindestens 1 Jahr lang öffentlich vorgehalten.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Dokument tritt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan sofort in Kraft.
- 2 Alle Bestimmungen früherer Abstimmungs- und Versammlungsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung ausser Kraft.



Art. B Übergangsbestimmungen Urabstimmung

- 1 Bis zur Fertigstellung der Urabstimmungssoftware nach Art. 24-26 wird die Urabstimmung nach Art. B durchgeführt. Art. B tritt bei Inbetriebnahme der Software automatisch ausser Kraft.
- 1 Die Urabstimmung erfolgt brieflich und geheim.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt in Zustimmungswahl.
- 3^{bis} Parolenfassungen werden nach Art. 6 Abs. 3 durchgeführt. Die zwei Abstimmungen erfolgen gleichzeitig.
- 4 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf dem ausgegebenen Stimmzettel, welcher in ein Stimmcouvert einzulegen ist.
- 5 Das Stimmcouvert ist zusammen mit dem ausgegebenen und unterschriebenen Stimmrechtsausweis postalisch an den Präsidenten der Piratenversammlung zu schicken.
- 6 Stimmzettel ohne verschlossenes unmarkiertes Stimmcouvert sowie solche ohne unterschriebenen Stimmrechtsausweis sind ungültig.
- 7 Es gelten die Abstimmungstermine nach Art. 25.
- 8 Von der Auszählung wird ein Protokoll angefertigt, welches von den Auszählenden unterschrieben wird. Alle Stimmzettel und Stimmrechtsausweise werden versiegelt und mindestens ein Jahr lang archiviert.
- 9 Das Ergebnis wird mit der Veröffentlichung des Auszählungsprotokoll im Publikationsorgan bekannt gegeben.

